

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission		
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot		Seite
Ausgabedatum:	15. 5. 2015	Revisionsdatum: -	- 1/10 -
			Version Nr.: 1.0

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator			
	Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot		
		<i>Handelsname</i>	<i>Parfum</i>	<i>Farbe</i>
		<i>Produkt Nummer</i>		
		Beckensteine-Toilet Pellets	strawberry	rot
				09252
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird			
	Identifizierte Verwendung:	Das für die Becken geeignete Reinigungs und deodorierendes Mittel, vermeidet Sediment und Wasserkalkbildung.		
	Nicht empfohlene Verwendung:	Nur entsprechend der Gebrauchsanweisung verwenden.		
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt			
	Lieferant: <i>(das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)</i>	Otto Oehme GmbH Industriestraße 20 D-90584 Allersberg +49 (0) 9176 98050 E-Mail: info@oehme-lorito.de		
	Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Otto Oehme GmbH, E-Mail: info@oehme-lorito.de, Tel.: +49 (0) 9176 98050			
1.4	Notrufnummer:			
	Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen Tel. +49 (0) 551 19240			

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs:			
	Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Das Gemisch wird als gefährlich eingestuft: Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412		
	Einstufung gemäß 67/548/EWG / 1999/45/EG:	Das Gemisch wird als gefährlich eingestuft: Reizend: Xi; R38-41		
	<i>Der vollständige Wortlaut der Kennzeichnungen spezifischer Gefahren (R-Sätze), Gefahrenhinweise (H-Sätze und anderen Abkürzungen führt ABSCHNITT 16.e an</i>			
	Wichtigste physico-chemische Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren:	Das Gemisch wird als gefährlich eingestuft: Spezifikation: Verursacht Hautreizungen. Gefahr ernster Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Das Gemisch ist als schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot
Ausgabedatum:	15. 5. 2015 Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
Seite - 2/10 -	

22	Kennzeichnungselemente	
Gefahrenpiktogramm:		
Signalwort:	GEFAHR	
Enthält:	Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid Enthält: 15 - < 30% anionische Tenside; 5 - < 15% nonionische Tenside; < 5% Duftstoffe	
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. P301+P330+P331+P313 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P305+P351+P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Arzt anrufen.	
Ergänzende Kennzeichnungselementen:	EUH208 Enthält Ethyl-2,3-Epoxy-3-Phenylbutyrate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen..	

2.3	Sonstige Gefahren Das Gemisch erfüllt die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 nicht.
------------	---

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1	Stoffe nicht zutreffend
------------	-----------------------------------

3.2	Gemische Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:
------------	--

Bezeichnung des Stoffs <i>Registrierungsnummer REACH</i>	Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung gemäß 67/548/EHS 1999/45/ES*	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*	Exposi- tionslimit
Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid <i>REACH 01-2119565112-48-0000</i>	< 30	932-051-8 - -	Xi; R38-41	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3	H315 H318 H412 -
Amide, C12-18- und C18- ungesättigt, N-(hydroxyethyl)- <i>REACH 01-2119489413-33-0000</i>	< 5	931-338-5 90622-77-8 -	Xi; R38-41	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 2	H315 H318 H411 -

*der vollständige Wortlaut der Kennzeichnungen spezifischer Gefahren (R-Sätze) und Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16.e an

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot
Ausgabedatum:	15. 5. 2015 Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
Seite - 3/10 -	

4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit erwartet. Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.
Beim Einatmen:	Es werden keine unerwünschten Wirkungen beim Einatmen von Ausdünstungen oder Aerosolen erwartet. Bei eventuellen Problemen die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauernden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Sie bis zum Eintreffen des Arztes künstliche Beatmung sicher! Beim Verdacht auf Eindringen der Flüssigkeit in die Lunge, sofort ärztliche Hilfe aufsuchen.
Bei Hautkontakt:	Die betroffenen Körperteile mit Wasser und Seife waschen, gründlich abspülen. Eine fettige regenerierende Creme benutzen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen. Enthält Ethyl-2,3-Epoxy-3-Phenylbutyrate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Bei Augenkontakt:	Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge lauwarmen Wassers für 15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Bei andauernden Problemen die Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen.
Beim Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen und lauwarmes Wasser reichen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Niemals Erbrechen hervorrufen! Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts.

4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Nicht bekannt. Das Gemisch ist als reizend eingestuft. Reizt die Augen beim direkten Kontakt stark - Gefahr ernster Augenschäden. Verursacht Hautreizungen. Langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit ungeschützter Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Nach Verschlucken sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich.
------------	---

4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Bei andauernden Gesundheitsproblemen einen Arzt aufsuchen
------------	---

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1	Löschmittel
Geeignete Löschmittel:	Sprühwasser/Sprühnebel, Schaum, Pulver, Kohlendioxid oder andere Löschgase
Ungeeignete Löschmittel:	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Nicht brennbar. Bei Wärmezersetzung bei hohen Temperaturen und bei unvollständiger Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (dicker Qualm, Kohlenstoffmonoxid und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe).
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung Immer isolierende Atemgeräte und undurchlässige antichemische Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Verhindern Sie Kontakt des nasses Gemischs oder konzentrierten Losungen mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Benutzen Sie proper Absorbers für konzentrierte Losungen. Dämpfe oder Abgases aus überhitzend Gemisch nicht inhalieren. Angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Schutzbrille, sehe ABSCHNITT 8.1).
6.2	Umweltschutzmaßnahmen Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission		
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot	
Ausgabedatum:	15. 5. 2015	Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
		Seite - 4/10 -

6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Mechanisch in vorbereiteten Gefäßen sammeln und der sicheren Entsorgung zuführen. Im Wasser gelöschte Reste von geeignetem nicht brennbarem Material absorbiert (Sand, Kiese, Kaolin, Vapex...). Sammeln Sie Reste in vorbereiteten und verschließbaren Containern und im Sinne der Vorschriften entsorgen, in Sammelstelle für gefährlichen Abfall bringen. Betroffene Stellen mit großen Wassermengen reinigen.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Verhindern Sie den Kontakt mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Halten Sie die Arbeitsschutzvorschriften ein, beobachten Sie alle Expositionsgrenzen. Geeignete Schutzkleidung und Personenschutzmittel verwenden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Angemessene Schutzmittel verwenden - sehe ABSCHNITT 8.1.
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. In trockenen Räumen mit ausreichender Belüftung lagern. Das Produkt ist hygroskopisch, vor Gebrauch Kontakt mit Feuchtigkeit und Flüssigkeiten vermeiden. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen schützen. Vor Frost schützen. Empfohlene Lagertemperatur 5 - 30°C. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
7.3	Spezifische Endanwendungen Reiniger und Desodorant für WC-Hygiene.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1	Zu überwachende Parameter nicht festgelegt
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition Verhindern Sie den Kontakt mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, wie Waschen nach Handhabung von Material, vor dem Essen, Trinken oder Rauchen. Reinigen Sie regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzmittel. Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. <u>Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:</u> a) Augen- /Gesichtsschutz: Bei Manipulation mit original gepackt Produkt nicht nötig. Verhindern Sie Eindringen in die Augen. Wenn bei der Arbeit Eindringen in die Augen droht (Manipulation mit ungepacktem Produkt), eine dichte Brille oder einen Gesichtsschild tragen (EN 166). b) Hautschutz: Bei Manipulation mit original gepackt Produkt nicht nötig. Verhindern Sie Hautkontakt. Tragen Sie bei Arbeit mit ungepacktem Produkt geeignete Chemikalien-resistente Schutzhandschuhe c) Atemschutz: Bei üblicher Verwendung nicht nötig. d) Thermische Gefahren: Drohen bei normaler Verwendung nicht <u>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:</u> Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
	Eigenschaft	Wert	Methode/Bedingungen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission		
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot	
Ausgabedatum:	15. 5. 2015	Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
		Seite - 5/10 -

Aussehen	festes, wachsartig Material	-
Farbe:	rot	-
Geruch :	frisch - nach benutztes Parfüm	-
Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	-
pH-Wert:	5.0 - 8.0	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Siedebeginn und Siedebereich:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Flammpunkt:	nicht brennbar	-
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht brennbar	-
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht explosiv	-
Dampfdruck:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Dampfdichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
relative Dichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Löslichkeit(en):	im Wasser löslich	Wasser, 20°C
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Selbstentzündungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung - nicht brennbar	-
Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-
explosive Eigenschaften:	Information steht nicht zur Verfügung	-
oxidierende Eigenschaften:	Information steht nicht zur Verfügung	-
9.2 Sonstige Angaben		
Mischbarkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Fettlöslichkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Konduktanz:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Gas Klasse:	nicht gasförmig	-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Information steht nicht zur Verfügung.
10.2 Chemische Stabilität	Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil für 36 Monaten. Vor Temperaturen über 50°C bewahren. Das Produkt ist hygroskopisch, vor Gebrauch Kontakt mit Feuchtigkeit und Flüssigkeiten vermeiden.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Das Produkt ist hygroskopisch, vor Gebrauch Kontakt mit Feuchtigkeit und Flüssigkeiten vermeiden. Vor Temperaturen über 50°C bewahren.
10.5 Unverträgliche Materialien	

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot
Ausgabedatum:	15. 5. 2015 Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
Seite - 6/10 -	

Unter normalen Bedingungen nicht bekannt. Von stark alkalischen Materialien, Säuren sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden. Das Produkt ist hygroskopisch, vor Gebrauch Kontakt mit Feuchtigkeit und Flüssigkeiten vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Unter normalen Bedingungen der Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung gefährlicher Zersetzungsprodukte (Kohlenstoff-, Schwefel-Oxiden).

11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Das Gemisch war nicht getestet, die Bewertung erfolgte durch konventionelle Kalkulationsmethode. Die Informationen über toxischen Effekten sind auf den Wirkungen der Komponenten basiert. Das Gemisch ist t als gesundheitsgefährlich für den Menschen eingestuft.

a) akute Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- LD50, oral, Ratte: nicht getestet
- LD50, dermal, Ratte: nicht getestet
- LC50, Inhalation, Ratte: nicht getestet
- LC50, Inhalation, Ratte: nicht getestet

Bestandteile:
Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid
- LD50, oral, Ratte (mg.kg⁻¹): > 2000
Amide, C12-18- und C18-ungesättigt, N-(hydroxyethyl)-
- LD50, oral, Ratte (mg.kg⁻¹): > 5000
- LD50, dermal, Ratte (mg.kg-1): > 2000

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Reizwirkung auf die Haut.

c) schwere Augenschädigung/-reizung
Verursacht schwere Augenschäden.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Enthält Ethyl-2,3-Epoxy-3-Phenylbutyrate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

e) Keimzell-Mutagenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch war nicht getestet, die Bewertung erfolgte durch konventionelle Kalkulationsmethode. Die Informationen über ekotoxischen Effekten sind auf den Wirkungen der Komponenten basiert. Das Gemisch ist als gefährlich für die Umwelt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot
Ausgabedatum:	15. 5. 2015 Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
Seite - 7/10 -	

eingestuft.

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- LC₅₀, 96 St., Fische (mg.l⁻¹): nicht getestet
- EC₅₀, 48 St., Daphnia (mg.l⁻¹): nicht getestet
- ErC₅₀, 72 St., Algen (mg.l⁻¹): nicht getestet

Bestandteile:

Reaktionsprodukt von Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate und Benzolsulfonsäure, 4-Methyl- und Natriumhydroxid

- LC₅₀, 96 St., Fische (mg.l⁻¹): 1 - 10
- EC₅₀, 48 St., Daphnia (mg.l⁻¹): 1 - 10
- ErC₅₀, 72 St., Algen (mg.l⁻¹): 10 - 100

Amide, C12-18- und C18-ungesättigt, N-(hydroxyethyl)-

- LC₅₀, 96 St., Fische (mg.l⁻¹): > 10 - 100
- EC₅₀, 48 St., Daphnia (mg.l⁻¹): > 10 - 100
- ErC₅₀, 72 St., Algen (mg.l⁻¹): 1 - 10

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung. Die verwendeten oberflächenaktiven Stoffe erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 648/2004/EG für biologische Abbaubarkeit. Angaben, die diese Erklärung bestätigen, stehen den kompetenten Institutionen der Mitgliedsstaaten der EU auf deren Antrag oder auf Antrag des Herstellers der Detergenzie zur Verfügung.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.4 Mobilität im Boden

Information steht nicht zur Verfügung.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für Stoffe PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) oder vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss den geltenden europäischen und örtlichen Vorschriften entsprechen.

Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:

Im Sinne der Abfallverordnung entsorgen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten Verwendung zuteilen. Verpackungen kennen nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

20 01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (außer 15 01)

Bezeichnung der Abfallart: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 20 01 29

gefährlicher Abfall: ja

15 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot
Ausgabedatum:	15. 5. 2015 Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
Seite - 8/10 -	

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>Absorptions-Material, das für gelöschtes Produkt benutzt wäre (Sägespäne, Sand, Vliesstoffen):</i>
15 02 AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG Bezeichnung der Abfallart: Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Katalog-Abfallnummer: 15 02 02 gefährlicher Abfall: ja

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft. Bemerkung: Nur bei 5°C - 30 °C in gewöhnlichen bedeckten und säubern Verkehrsmittel transportieren. Vor Feuchtigkeit, Prallen und Stürzen Wetter, schützen.									
14.1	UN-Nummer: -								
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung								
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><i>Straßentransport ADR</i></td> <td><i>Eisenbahntransport RID</i></td> <td><i>Schiffstransport IMDG</i></td> <td><i>Flugtransport ICAO/IATA</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </table>	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>	-	-	-	-
<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>						
-	-	-	-						
14.3	Transportgefahrenklassen								
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><i>Straßentransport ADR</i></td> <td><i>Eisenbahntransport RID</i></td> <td><i>Schiffstransport IMDG</i></td> <td><i>Flugtransport ICAO/IATA</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </table>	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>	-	-	-	-
<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>						
-	-	-	-						
14.4	Verpackungsgruppe								
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><i>Straßentransport ADR</i></td> <td><i>Eisenbahntransport RID</i></td> <td><i>Schiffstransport IMDG</i></td> <td><i>Flugtransport ICAO/IATA</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </table>	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>	-	-	-	-
<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>						
-	-	-	-						
14.5	Umweltgefahren: nicht gefährlich								
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht erforderlich								
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: wird nicht befördert								

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Gesundheits-Rechtsvorschriften:
	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH) - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und Änderung und Ergänzung der Verordnung über (EG) Nr. 1907/2006 - Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010, durch die die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH) geändert und ergänzt wird - Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates 1999/45/EG vom 31. Mai 1999 über Aproximation von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Mittel - Richtlinie des Rates 67/548/EWG bezüglich vom 27. Juni 1967 über Aproximation von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen und Verpackung gefährlicher Stoffe - Richtlinie der Kommission vom 8. Juni 2000, mit der die erste Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Ausführung der Schutz von Gesundheit und Sicherheit Beschäftigter vor Gefahren durch chemische Faktoren bei der Arbeit 2000/39/EG Richtlinie des Rates 98/24/EG über festgelegt wird - Richtlinie der Kommission vom 7. Februar 2006, mit der die zweite Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Rates 98/24/EG festgelegt wird, und mit der die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG geändert und ergänzt Richtlinie des werden - Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, - mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird und Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot
Ausgabedatum:	15. 5. 2015 Revisionsdatum: - Version Nr.: 1.0
Seite - 9/10 -	

	- Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung Wurde bisher nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

<i>a)</i>	<i>Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts</i> Erste Ausgabe - Version 1.0																																																				
<i>b)</i>	<i>Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Xi</td> <td>Reizend</td> </tr> <tr> <td>Eye Dam. 1</td> <td>Schwere Augenschäden/Augenreizungen, Kategorie 2</td> </tr> <tr> <td>Skin Irrit. 2</td> <td>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2</td> </tr> <tr> <td>Aquatic Chronic 2</td> <td>Gewässergefährdend, Kategorie 2</td> </tr> <tr> <td>Aquatic Chronic 3</td> <td>Gewässergefährdend, Kategorie 3</td> </tr> <tr> <td>Exp. Lim.</td> <td>Expositionslimit</td> </tr> <tr> <td>OLE</td> <td>Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)</td> </tr> <tr> <td>AGW</td> <td>Arbeitsplatzgrenzwerte</td> </tr> <tr> <td>MAK</td> <td>Maximale Konzentration am Arbeitsplatz</td> </tr> <tr> <td>PBT</td> <td>Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe</td> </tr> <tr> <td>vPvB</td> <td>Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe</td> </tr> <tr> <td>DNEL</td> <td>abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt</td> </tr> <tr> <td>PNEC</td> <td>Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung</td> </tr> <tr> <td>VOC</td> <td>Flüchtige organische Stoffe</td> </tr> <tr> <td>ACGIH</td> <td>Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)</td> </tr> <tr> <td>EC50</td> <td>Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist</td> </tr> <tr> <td>IC50</td> <td>Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht</td> </tr> <tr> <td>LC50</td> <td>Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td> </tr> <tr> <td>LC50</td> <td>Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td> </tr> <tr> <td>ICAO</td> <td>Internationale Zivilluftfahrtorganisation</td> </tr> <tr> <td>IATA</td> <td>Internationale Luftverkehrs-Vereinigung</td> </tr> <tr> <td>IMDG</td> <td>Internationaler Schifftransport gefährlicher Güter</td> </tr> <tr> <td>MARPOL</td> <td>Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</td> </tr> <tr> <td>IBC</td> <td>Internationales Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern</td> </tr> <tr> <td>NOEC</td> <td>Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft</td> </tr> <tr> <td>NOELR</td> <td>Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft</td> </tr> </table>	Xi	Reizend	Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizungen, Kategorie 2	Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, Kategorie 2	Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, Kategorie 3	Exp. Lim.	Expositionslimit	OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte	MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz	PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe	vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe	DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt	PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung	VOC	Flüchtige organische Stoffe	ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)	EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist	IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht	LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation	IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung	IMDG	Internationaler Schifftransport gefährlicher Güter	MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	IBC	Internationales Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern	NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft	NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
Xi	Reizend																																																				
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizungen, Kategorie 2																																																				
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2																																																				
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, Kategorie 2																																																				
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, Kategorie 3																																																				
Exp. Lim.	Expositionslimit																																																				
OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)																																																				
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte																																																				
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz																																																				
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe																																																				
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe																																																				
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt																																																				
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung																																																				
VOC	Flüchtige organische Stoffe																																																				
ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)																																																				
EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist																																																				
IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht																																																				
LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																																				
LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																																				
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation																																																				
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung																																																				
IMDG	Internationaler Schifftransport gefährlicher Güter																																																				
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe																																																				
IBC	Internationales Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern																																																				
NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft																																																				
NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft																																																				
<i>c)</i>	<i>Wichtige Literaturangaben und Datenquellen</i> Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH); Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und über Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; Europäische Chemikalienagentur ECHA; Sicherheitsdatenblätter der Bestandteile, Dokumentation und Informationen von den Komponenten-Herstellern																																																				
<i>d)</i>	<i>Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische</i> Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Richtlinie 67/548/EWG / 1999/45/EG und Verordnung 1272/2008/EG.																																																				
<i>e)</i>	<i>Liste der einschlägigen R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">R38</td> <td>Reizt die Haut</td> </tr> <tr> <td>R41</td> <td>Gefahr ernster Augenschäden.</td> </tr> <tr> <td>H315</td> <td>Verursacht Hautreizungen.</td> </tr> <tr> <td>H317</td> <td>Kann allergische Hautreaktionen verursachen</td> </tr> <tr> <td>H318</td> <td>Verursacht schwere Augenschäden.</td> </tr> <tr> <td>H411</td> <td>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</td> </tr> </table>	R38	Reizt die Haut	R41	Gefahr ernster Augenschäden.	H315	Verursacht Hautreizungen.	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H318	Verursacht schwere Augenschäden.	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.																																								
R38	Reizt die Haut																																																				
R41	Gefahr ernster Augenschäden.																																																				
H315	Verursacht Hautreizungen.																																																				
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen																																																				
H318	Verursacht schwere Augenschäden.																																																				
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.																																																				

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission	
Bezeichnung:	Beckensteine 345 rot	
Ausgabedatum:	15. 5. 2015	Version Nr.: 1.0
	Revisionsdatum: -	Seite - 10/10 -

	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	<i>Liste der ergänzenden Kennzeichnungselemente in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet:</i>	
	EUH208	Enthält Ethyl-2,3-Epoxy-3-Phenylbutyrate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
β)	<i>Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten</i> Mitarbeiter vor der ersten Behandlung, Benutzung, Einlagerung zu schulen - gemeinsame Ausbildung für den Umgang mit gefährlichen Chemikalien und Gemischen. Personen, die mit dem Produkt manipulieren, müssen alle Informationen im diesem Sicherheitsdatenblatt, Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung, Erste-Hilfe-Maßnahmen und Sanitation Prozessen verstehen. Beachten Sie alle Benutzeranweisungen, Schutzmaßnahmen und Expositionsbegrenzungen. Es ist notwendig, die Regeln der persönlichen Hygiene einhalten.	
g)	<i>Sonstige Angaben</i> Das Sicherheitsdatenblatt enthält Angaben, die für die Gewährleistung des Arbeits- und des Umweltschutzes erforderlich sind. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen über das entsprechende Produkt zum angegebenen Datum. Diese Informationen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.	